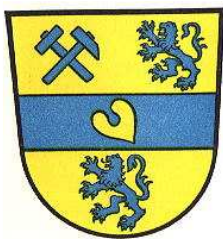


# Satzung



## KTC " Alsdorfer Tänzer 2007 " e.V.

Karnevalistischer Tanzsportclub " Alsdorf Tänzer  
2007 " e.V.



*Eingetragen beim Amtsgericht Aachen Nr.  
73 VR 4432*

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 26. März 2007 gegründet.

Er führt den Namen:

**Karnevalistischer Tanzsportclub „ Alsdorfer Tänzer 2007 „**,  
mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung

Abkürzung:

**1. KTC- Alsdorfer Tänzer 2007**

2. Sitz ist Alsdorf und Gerichtsstand des Vereins ist Aachen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 1. Januar bis  
31. Dezember

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die Pflege und Förderung des fastnachtlichen Brauchtums und des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Turnierwettbewerb, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung mit Leibeserziehung (Turnen, Spiel, Sport). Förderung des Sports" (Tanzsport). Der Verein erkennt die DSB- Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV".

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §§52 ff. der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des

Landes, des Landessportbundes, Landestanzsportverbandes, des Fachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.  
5. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet, ist auf sozialer Grundlage tätig und parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre
2. außerordentlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
3. Ehrenmitgliedern
4. Schirmherren

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die in besonderer Weise den Verein unterstützt und gefordert und sich damit um sein Ansehen verdient gemacht haben.

Zu Schirmherren können Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung zum Schirmherren erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

#### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit eigenhändiger Unterzeichnung an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung des Vereins, Ausschluss und Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen und muss durch eingeschriebenen Brief spätestens drei Monate vorher dem Vorstand angezeigt werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, wegen unehrenhafter Handlung und wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen

Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch eingeschriebenen Brief erfolgt. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Interessen und Satzungen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch mehr auf das Vereinsvermögen, in seinem Besitz befindliches Vermögen des Vereins hat er innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben laufende Beiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschließt. Die Beitragspflicht für neu eingetretene Mitglieder beginnt mit dem laufenden Jahr. Die Beitragspflicht für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder endet mit dem folgenden 31.12. Schirmherren zahlen den mit dem Vorstand beschlossenen Betrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 15. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist auch passiv wahl-berechtigt. Die aktive und passive Wahl- und Stimmberechtigung kann vom Vorstand bei Bestehen von Beitrags- und Zahlungsrückständen aberkannt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen. Mehrheitsbeschlüsse sind zu respektieren. Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme und Gegenstände für die Tätigkeit im Verein erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Die Pflege obliegt den einzelnen Mitgliedern. Der Vorstand kann hierfür bei Bedarf

entsprechende Ordnungen erlassen und einführen. Gegen Vereinsmitglieder, die sich Vereins schädigend verhalten oder ihre Pflichten nicht erfüllen, können folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:

1. Mündlicher Verweis, dieser erfolgt in der Regel bei leichtem Verstoß gegen die Vereinsdisziplin. Er ist an keine Form gebunden. Zur Erteilung eines mündlichen Verweises sind der geschäfts- führende Vorstand, die Jugend- und Übungsleiter befugt. Der Vorstand muss von dem Verweis in Kenntnis gesetzt werden.
2. Schriftlicher Verweis, er erfolgt bei groben Verstößen und in Wiederholungsfällen. Er muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen und mit einer Rechtsmittelbelehrung verbunden sein; er kann nur vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden.
3. Sperrung von Vereinstätigkeiten und von Ämtern, sie ist bei erheblichen Vergehen anzuwenden. Die Mitteilung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen. Die Sperrung der Ämter erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes.
4. Ausschluss (siehe § 6)

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand**
- 2. Die Jugend Versammlung**
- 3. Die Mitgliederversammlung**

Der Vorstand besteht aus

I. dem geschäftsführenden Vorstand

II. dem erweiterten Vorstand

I. Der geschäftsführende Vorstand Zusammensetzung

### **1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus**

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer (stellvertr. Vorsitzender)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) Jugendwart

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt jeweils auf drei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitig kann die Wahl jedes Mitgliedes des geschäftsführenden

Vorstandes nur widerrufen werden bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **2. Aufgaben:**

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und überwacht die Durchführung der Vereinsbeschlüsse; er verwaltet das Vereinsvermögen; er ist hierfür der Mitgliederversammlung verantwortlich. Über Vermögensteile des Vereins sind nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich Verfügungsberechtigt. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Er ist jedoch in jedem Fall berechtigt, sich selbst die Entscheidung vorzubehalten. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zusammen. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen.

## **II. Der erweiterte Vorstand**

### **1. Zusammensetzung**

Der erweiterte Vorstand besteht aus  
dem zwei Beisitzern  
den Betreuern der einzelnen Gruppen (stellvertr. Schriftführer)  
dem Trainer  
dem Jugendsprecher

Die Wahl des erweiterten Vorstandes - ausgenommen der Jugendsprecher - erfolgt in gleicher Weise wie die des geschäftsführenden Vorstandes und auch auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig,

2. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestellen.

3. Der erweiterte Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes erfordert eine Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder. Der erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des

Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Dem Schriftführer obliegen die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten und die Abfassung der Protokolle. Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand zuzusenden.

5. Der Schatzmeister besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er hat sie kaufmännisch zu verbuchen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erhebung der Beiträge. Auf Verlangen des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes muss der Schatzmeister außerordentlich Auskunft über den derzeitigen Kassenstand, bzw. über das Vereinsvermögen erteilen.

Die Tätigkeiten aller Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 21 Jahre.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch das

Vereinsblatt bekannt gegeben werden. Sie soll in der Regel im April eines Jahreseinberufen werden und begründet sein. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden, des Berichtes des Schatzmeisters und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Wahl des neuen Vorstandes, wenn die Amtszeit des alten abgelaufen ist. Dieser Wahl soll eine Personaldebatte vorausgehen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, ihre Wiederwahl ist zulässig.
- e) Festsetzung der Beitrittszahlung und Beiträge
- f) jede Änderung der Satzung
- g) Entscheidung über die erreichten Anträge
- h) Auflösung des Vereins

Jede ordentliche anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, berufen und leiten die Versammlung, ebenso die Vorstandssitzungen. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Die anwesenden Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss verlangen, dass durch Handzeichen oder schriftlich abgestimmt wird, sofern die Satzung hierüber nichts bestimmt. Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei gleicher Stimmenzahl muss neu gewählt werden.

## **§ 12 Schlichtungsausschuss**

Streitigkeiten unter den Mitgliedern sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges, durch den von Fall zu Fall einzuberufenden Schlichtungsausschuss entschieden werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist Vorsitzender des Schlichtungsausschusses, welcher darüber hinaus aus zwei

weiteren Mitgliedern besteht, die jeweils auf drei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt werden,

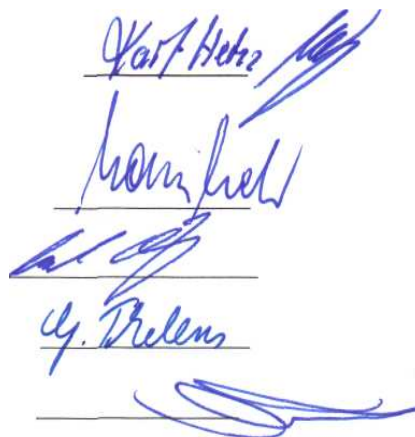
### §13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, welcher 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder bedarf. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer ordnungsgemäßen, hierzu berufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Antrag steht, gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den: Verband der Karnevals Vereine Aachener Grenzland Kreise e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. In Abweichung hiervon wird der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen derart verbindlich zu beschließen, dass eventuelle Beanstandungen des Registergerichtes behoben werden.

### Der Vorstand des KTC - „, Alsdorfer Tänzer 2007 „,

I. Vorsitzender:	Karl-Heinz Mattheis
Geschäftsführer und gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender:	Johannes Maischak
Schatzmeister:	Axel Ohlig
Schriftführerin:	Gaby Thelens
Jugendwart:	Axel Ritterfeld



Handwritten signatures in blue ink corresponding to the board members listed on the left.

**Alsdorf, 27.März 2007**

#### **Anschrift:**

KTC- Alsdorfer Tänzer 2007e.V.  
Am Schöttel Eng 2  
52477 Alsdorf



Vereinswappen

## Anhang zur Satzung des KTC. Alsdorfer Tänzer 2007 e.V.

**Auf der Mitgliederversammlung am 29.Mai 2010 wurde einstimmig beschlossen : das künftig bis zu 3 Beisitzer im geschäftsführenden Vorstand sein können.**

### § 9 Organe

#### 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer (stellvertretenden Vorsitzenden)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) Jugendwart
- f) 3 Beisitzer

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt jeweils auf drei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitig kann die Wahl jedes Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes nur widerrufen werden bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Änderung vom 29.Mai 2010 ( Jahreshauptversammlung )

#### II. Der erweiterte Vorstand

##### I. Zusammensetzung

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Betreuern der einzelnen Gruppen
- den Sprecher der einzelnen Gruppen
- den stellvertretenden Schriftführer
- dem Trainer
- dem Jugendsprecher

Regelung der Vereinsfarben:

KTC. Alsdorfer Tänzer 2007 e.V. hat die Vereinsfarben grün & rot

  
Vorsitzender



  
Geschäftsführer

  
Schatzmeister